

Garantien für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (F&E&I-Garantien)

**Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der „Inlandsrichtlinien 2009
Garantiesgesetz“ (F & E & I Förderung 2009 Garantiesgesetz)
(samt Anpassung ab 1.1.2014 – Laufzeitverlängerung)**

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DES PROGRAMMS.....	1
2. ANGABE DER RECHTLICHEN GRUNDLAGEN.....	2
3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES PROGRAMMS.....	3
4. GARANTIEWERBER	3
5. GARANTIEFÄHIGE VORHABEN UND KOSTEN	4
5.1. Garantien für F&E-Vorhaben (Art. 31 AGVO)	4
5.2. Garantien für Innovationsprojekte	7
5.3. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten:	8
6. AUSMAß DER GARANTIE; FÖRDERUNGSINTENSITÄT.....	9
7. EINREICHUNG DES GARANTIEANSUCHENS UND ENTSCHEIDUNG	12
8. LAUFZEIT DER GARANTIE UND PFLICHTEN DES GARANTIEWERBERS	13
9. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	13
10. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG	13
10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Input-Indikatoren).....	13
10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren).....	14
11. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT	15

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Ziele des Programms

Ziel des Programms ist es, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben österreichischer Unternehmen zu erleichtern und zu ermöglichen.

Die Überleitung von Ergebnissen wissenschaftlich-technischer Forschung in vermarktbare Produkte, Verfahren und Dienstleistungen stellt für jedes Unternehmen eine besondere Herausforderung dar. Oftmals ist der private Kapitalmarkt zur Finanzierung dieser dynamischen Unternehmensphasen nicht oder nur unzureichend ausgestattet. Im Einklang mit den generellen Zielsetzungen der Europäischen Union zur Unterstützung von Forschungs-, Technologie- und Innovationsprojekten stellt daher die teilweise öffentliche Absicherung des Finanzierungsrisikos solcher Projekte einen unerlässlichen Beitrag der öffentlichen Hand zur nachhaltigen Strukturverbesserung dar.

Mit diesem Programm soll durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von FTI-Finanzierungen ein Anreiz geschaffen werden, Investitionen in Forschung, Technologie und Innovation durchzuführen. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten in FTI beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich insgesamt erreicht werden.

Abgrenzung zu existierenden Initiativen:

Der Anwendungsbereich für FEI-Garantien der aws ist entlang des Innovationszyklusses für Produkt- und Verfahrensentwicklungen zeitlich nach der FFG positioniert.

Entsprechend der langjährigen Praxis werden die für die Spätphase des Innovationsprozesses, der sog. Forschungsüberleitungsphase, anzuwendenden Instrumente von der aws bereitgestellt.

Die aws-FEI-Garantien wenden sich dabei an Unternehmen mit Projekten, die nicht mehr in der industriellen Forschungsphase befindlich sind, sondern bereits aus dem Labormaßstab in den Pilotmaßstab übergeführt werden sollen.

Zu diesen späten Phasen der Produkt- und Verfahrensentwicklung gehören beispielsweise die Errichtung von Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie das Up-scaling von Verfahren in den technischen Maßstab.

In dieser Phase der Entwicklung und Forschungsüberleitung ist der Förderungseffekt vorzugsweise nicht mehr mit Zuschuss und Kredit, sondern mit Garantie und Kredit darzustellen.

Die Garantien dienen insbesondere zur Besicherung von Krediten aus dem ERP-Technologieprogramm, der etablierten Förderung für die Forschungsüberleitungsphase von Projekten.

Daher werden im Sinne der Vereinheitlichung und eines Streamlining-Prozesses sowohl Ziele als auch Art der förderbaren Kosten von Kredit und Garantie gleichgeschaltet und nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Rechtsgrundlage gemäß Punkt 2) zur Freistellung angemeldet.

Mit der Ausgestaltung des Instrumentes in der vorliegenden Form ist die aws in der Lage, sowohl Kreditfinanzierungen aus den ERP-Programmen als auch die für die Besicherung der Kredite notwendigen Garantien bereitstellen zu können.

2. Angabe der rechtlichen Grundlagen

Sofern das gegenständliche Programmdokument keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gelten subsidiär die Bestimmungen der "Inlandsrichtlinien 2009 Garantiesetz" (die "Richtlinien").

Das vorliegende Programmdokument basiert unter Einbeziehung der Richtlinien auf folgenden EU-rechtlichen Grundlagen:

- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der für die Berechnung der Beihilfenintensität verwendeten Methode vom 24.3.2009, N 185/2008-Österreich („Methodenentscheidung“).
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz „AGVO“), ABl L 214/3 vom 9.8.2008.
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen, ABl L 379/5 („De-minimis-VO“).
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften („Bürgschaftsmittteilung“), ABl C 155/10 vom 20.6.2008.
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. C 323/01 vom 30.12.2006 („F&E&I-Gemeinschaftsrahmen“).

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (zusammen auch „KMU“) richtet sich nach der jeweils geltenden Definition der Europäischen Union (Punkt 1.2. der Richtlinien).

Das vorliegende Programmdokument wird der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt.

3. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit dem der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Garantieansuchen im Rahmen dieses Programms sind bis zum 30.06.2014 abzuschließen. Bis zu diesem Datum muss auch die Garantieerklärung ausgestellt sein.

Aus diesem Grund können Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms **bis zum 30.06.2014** bei der aws eingereicht werden.

Ein dem Grunde und/oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch das vorliegende Programmdokument nicht begründet.

4. Garantiewerber

Garantiefähig sind Unternehmen, die Forschungs- oder Technologieprojekte durchführen.

Das Unternehmen muss über Sitz oder Betriebsstätte in Österreich verfügen und dort das Projekt durchführen.

Die Möglichkeit zur Einreichung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).

Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. C 244/2 vom 1.10.2004; gültig bis 09.10.2012 gem. 2009/C 157/01). Im Falle von KMU gilt die vereinfachte Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 7 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung; in den ersten 3 Jahren nach seiner Gründung wird ein KMU nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die nach

innerstaatlichem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt.

5. Garantiefähige Vorhaben und Kosten

5.1. Garantien für F&E-Vorhaben (Art. 31 AGVO)

5.1.1. Garantiefähige Vorhaben

Garantiefähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die vollständig einer oder mehrerer der folgenden Forschungskategorien zuzuordnen sind:

- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung.

Garantiefähige Projekte betreffen diejenigen Phasen des Entwicklungs- und Innovationsprozesses, die in der Regel zeitlich nach einer allfälligen erstmaligen Förderung des Projektes durch die Forschungsförderungsgesellschaft (insbesondere Basisprogramme) erfolgen.

Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist in Österreich durchzuführen und es muss zu erwarten sein, dass die Verwertung der Ergebnisse in bestmöglicher Art und Weise für die österreichische Wirtschaft erfolgt. Dies schließt selbstverständlich nicht die grundsätzlich erwünschten internationalen Kooperationsprojekte aus.

5.1.2. Forschungs- und Entwicklungskategorien

Für die Vorhaben gemäß 5.1 gelten folgende Definitionen

- 5.1.2.1 Industrielle Forschung: Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen.
- 5.1.2.2 Experimentelle Entwicklung: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Schemata oder Entwürfen

für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten im Hinblick auf die Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Diese Tätigkeiten können die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial umfassen, soweit sie nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sind ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

5.1.3. Garantiefähige Kosten

- 5.1.3.1 Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind).
- 5.1.3.2 Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig.

- 5.1.3.3 Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig.
- 5.1.3.4 Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise auch klinische Studien förderbar.
- 5.1.3.5 Zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen.
- 5.1.3.6 Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.
- 5.1.3.7 Die garantiefähigen Kosten werden einer bestimmten Forschungs- und Entwicklungskategorie zugeordnet.

5.1.4. Anreizeffekt bei Garantien zugunsten von Großunternehmen

Während bei KMU-Beihilfen der Anreizeffekt durch die Erfüllung von Punkt 5.3 des vorliegenden Programmdokuments als nachgewiesen gilt, gilt für Großunternehmen Folgendes:

Beihilfen für Großunternehmen, nach dem vorliegenden Programmdokument abgewickelt werden, gelten nur dann als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Voraussetzungen von Punkt 5.3 erfüllt sind und die aws vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft hat, dass der Beihilfeempfänger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat („Additionalitätsprinzip“):

- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.

- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel bzw. zu einer Erhöhung der F&E Ausgaben (relativ und absolut).
- Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

5.2. Garantien für Innovationsprojekte

5.2.1 Garantiefähig sind im Rahmen der De-minimis-VO Vorhaben der Prozessinnovation und betrieblichen Innovation.

5.2.2 Für die Vorhaben gemäß 5.2. gelten folgende Definitionen im Sinne des OSLO-Handbuchs und des F&E&I-Gemeinschaftsrahmens:

- Prozessinnovation ist die Umsetzung einer neuen oder wesentlich verbesserten Produktions- oder Liefermethode (einschließlich wesentlicher Änderungen in den Techniken, Ausrüstungen und/oder der Software). Geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, Steigerungen der Produktions- oder Dienstleistungsfähigkeiten durch das Hinzufügen von Herstellungs- oder Logistiksystemen, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, Einstellungen der Anwendung eines Prozesses, die einfache Kapitalersetzung oder -erweiterungen, Änderungen, die sich ausschließlich aus veränderten Faktorpreisen ergeben, die Kundenausrichtung, regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklischen Veränderungen, Handel mit neuen oder wesentlich veränderten Produkten gelten nicht als Innovationen.
- Betriebliche Innovation bedeutet die Umsetzung neuer betrieblicher Verfahren in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen eines Unternehmens. Änderungen in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen bestehenden betrieblichen Praktiken beruhen, Änderungen in der Geschäftsstrategie, Fusionen und Übernahmen, Einstellung eines Arbeitsablaufes, die einfache Ersetzung oder Erweiterung von Kapital, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, Kundenausrichtung, regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklischen Veränderungen, der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten werden nicht als Innovationen angesehen.

5.2.3 Garantiefähig sind die Kosten des Innovationsprojekts, wobei die Definitionen gemäß 5.1.3 sinngemäß auf das Innovationsvorhaben anzuwenden sind.

5.3. Nicht garantiefähige Vorhaben und Kosten:

- 5.3.1. Finanzierungen, die aufgenommen wurden, bevor die Garantie beantragt wurde.
- 5.3.2. Vorhaben, an denen Arbeiten begonnen wurden, sowie Kosten, die angefallen sind, bevor die Garantie beantragt wurde.
- 5.3.3. Vorhaben, die keine plausiblen Erfolgchancen haben oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- 5.3.4. Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen.

6. Ausmaß der Garantien; Förderungsintensität

- 6.1. Das Ausmaß und die Höhe der zu übernehmenden Garantie bemessen sich grundsätzlich nach den Finanzierungserfordernissen des Investitionsvorhabens sowie der Beihilfenintensität unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 5.2 der Richtlinien.

Die maximale Garantiequote beträgt 80% des jeweils aushaftenden Kreditbetrages.

- 6.2. In jedem Fall ist auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut bzw. sonstigen Kapitalgebern, dem Garantiewerber und öffentlichen Garantieträgern Bedacht zu nehmen (Punkt 5.1 der Richtlinien).

Eine Garantie wird nur übernommen, wenn auf Grund der von der aws zu beurteilenden Vorschauen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung die Garantie übernommen wird, erwarten lassen, dass die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.

- 6.3. Bei der Gewährung ist insbesondere unter Berücksichtigung weiterer Förderungen, welche für das Vorhaben unter anderen Richtlinien aus anderen Quellen gewährt werden, die jeweilige maximale Beihilfeintensität zu beachten.

Die Beihilfenintensität der Garantien wird anhand der in der Methodenentscheidung (siehe Punkt 2) genehmigten Berechnungsmethode ermittelt. Alternativ können auch die Safe-Harbour-Prämien im Sinne der Bürgschaftsmitteilung (nur bei KMU) oder die Pauschalbewertung gemäß Art 2 (4) d) der De-minimis-VO angesetzt werden.

Der Garantiewerber ist daher zu verpflichten, im Garantieansuchen entsprechende Angaben über alle De-minimis-Beihilfen im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

6.4. Die Beihilfeintensität bei F&E-Projekten gemäß Punkt 5.1 darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 50 % der beihilfefähigen Kosten bei der industriellen Forschung
- 25 % der beihilfefähigen Kosten bei der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität muss auch bei einem Kooperationsvorhaben im Sinne von Punkt 6.5 Buchstabe b Ziffer 1 für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt werden.

Bei Beihilfen für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, das in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt wird, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Unterstützung für ein bestimmtes Vorhaben und, soweit es sich dabei um Beihilfen handelt, den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die geltenden Beihilfeintensitäten nicht übersteigen.

6.5. Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung in Punkt 6.4 können wie folgt erhöht werden:

- a. Im Falle von KMU-Beihilfen kann die Intensität bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden;
- b. ein Aufschlag von 15 Prozentpunkten ist bis zu einer Beihilfehchstintensität von 80 % der beihilfefähigen Kosten zulässig, wenn
 - i. Das Vorhaben die effektive Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei eigenständigen Unternehmen betrifft und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - kein Unternehmen trägt allein mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten des Kooperationsvorhabens,
 - an dem Vorhaben ist mindestens ein KMU beteiligt, oder das Vorhaben wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausgeführt, oder
 - ii. das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung betrifft und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Forschungseinrichtung trägt mindestens 10 % der beihilfefähigen Projektkosten;

- die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse des Forschungsprojekts zu veröffentlichen, soweit sie von der Forschung stammen, die von der Einrichtung durchgeführt wurde; oder

iii. bei der industriellen Forschung die Ergebnisse des Vorhabens auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen oder durch Veröffentlichung in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften weit verbreitet werden oder in offenen Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-Source-Software zugänglich sind.

Im Rahmen von Buchstabe b Ziffern i und ii gilt die Untervergabe von Aufträgen nicht als Zusammenarbeit.

- 6.6. Für De-minimis-Garantien gilt, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren ein BSÄ von EUR 200.000 nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, EUR 100.000). Diese Höchstbeträge gelten für die De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, von welcher staatlicher Stelle sie stammen, einschließlich Finanzierungen aus Gemeinschaftsmitteln.

Bei Anwendung der Pauschalbewertung gemäß Artikel 2 (4) d) der De-minimis-VO entspricht ein verbürgter Darlehensteil von EUR 1,5 Mio. (bei Unternehmen des Straßentransportsektors EUR 750.000) einem BSÄ von EUR 200.000 (EUR 100.000).

- 6.7. F&E Vorhaben sind gem. Art 6 (1) lit. e AGVO bei der Kommission einzeln anzumelden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent bei Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen EUR 20 Mio., bei Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen von EUR 10 Mio. und bei allen anderen Vorhaben von EUR 7,5 Mio. pro Unternehmen und Vorhaben übersteigt.
- 6.8. Gem. Art 9 (4) AGVO besteht bei Projekten, die mit einem kumulierten Bruttosubventionsäquivalent von mehr als EUR 3 Mio. gefördert werden, Mitteilungspflicht an die Europäische Kommission.

7. Einreichung des Garantieansuchens und Entscheidung

Garantieansuchen können jederzeit eingereicht werden.

Sie sind unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars bei Fremdfinanzierungen im Wege des finanzierenden Instituts einzubringen. Bei Finanzierungen über mehr als EUR 750.000,- können die Ansuchen direkt bei der aws eingebracht werden.

Die Einreichung des Ansuchens ist gemäß Punkt 8.1. der Richtlinien durchzuführen.

Die Garantieansuchen sind von der aws unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 1 Garantiesetz 1977, der aktuellen Förderungsprioritäten und Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes nach bankmäßigen Grundsätzen zu prüfen. Dazu müssen die vorgelegten Unterlagen und sonstigen Informationen ausreichend sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des Garantiewerbers sowie des zu finanzierenden Vorhabens zu ermöglichen.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Garantiesetzes 1977, der Richtlinien und des vorliegenden Programmdokumentes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen übermittelt die aws dem finanzierenden Kreditinstitut bzw. dem Beteiligungsgeber eine Garantieerklärung, in der alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind.

Die Garantieerklärung ist vom Garantiewerber und vom finanzierenden Institut innerhalb von sechs Monaten anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen der Garantiewerber und das finanzierende Institut auch die Kenntnisnahme der Richtlinien, des vorliegenden Programmdokumentes und der AGB.

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen gegenüber dem Garantiewerber ausgestellt werden.

8. Laufzeit der Garantie und Pflichten des Garantierwerbers

Garantien können für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernommen werden, die Garantie erlischt am Ende der Laufzeit automatisch.

Die Garantielaufzeit wird in der Garantieerklärung nach den Erfordernissen des Vorhabens unter Berücksichtigung der zulässigen Beihilfenintensität festgelegt.

Die Berichtspflichten des Garantierwerbers richten sich nach den Bestimmungen der Garantieerklärung.

Für die von der aws übernommenen Garantien gelten, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aws für Garantien nach dem Garantiegesetz 1977.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Garantieansuchens ist vom Garantierwerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Input-Indikatoren)

Anzahl der geförderten Unternehmen	Anzahl der geförderten Vorhaben	Anzahl der Förderungsansuchen	Vorhabens-/ Investitionsvolumen in EUR	Garantieobligo in EUR	geschaffene AP		Gesicherte AP	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. NUTS 3 Regionen)
- nach Neugründungen/Ansiedlungen und bestehenden Standorten
- nach Unternehmensgrößen (Kleine Unternehmen, Mittlere Unternehmen, Große Unternehmen)
- nach Größe des Vorhabens
- Beschäftigten insgesamt
- Beschäftigten am Forschungsstandort

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Intensivierung der betrieblichen F&E-Tätigkeiten, Überleitung von Forschungsergebnissen in kommerziell verwertbare Produkte, Verfahren und Dienstleistungen) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Wachstumsquoten des geförderten Unternehmens
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Verhältnis der Größe des Vorhabens zur Finanzierungskraft (=Gesamtfinanzierung)
Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)
Ermöglicht die Garantie (vs. ohne Garantieübernahme)
 - Die prinzipielle Durchführung eines Forschungsprojektes (vs. kein F&E Projekt möglich)
 - Die schnellere Durchführung (vs. verzögerte Durchführung)
 - Die Realisierung von Zusatz- (Parallel)Investitionen (vs. keine Zusatzinvestitionen)
 - Die Senkung der Finanzierungskosten (vs. höhere Finanzierungskosten)
- Aufbau von Humanressourcen für F&E-Aktivitäten gemessen an der Entwicklung des durchschnittlichen Personalaufwands sowie an der Entwicklung des F&E-Beschäftigtenstandes (vor, während und nach Projektumsetzung)
- Erhöhung des Anteils innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen im Angebotsportfolio des Unternehmens (Umsatzanteil von Produkten und Dienstleistungen, die auf die Projektumsetzung ursächlich zurückzuführen sind und (a) als Marktneuheiten oder (b) als zumindest neu für das Unternehmen zu klassifizieren sind)
- Schaffung von IP im Unternehmen (gemessen an einer Reduktion von Zahlungen für Patente und Lizenzen bzw. einer Erhöhung von Einnahmen für Patente und Lizenzen)
- Erhöhung der spezifischen Forschungsaufwendungen im Unternehmen (F&E Quote)

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in der Garantieerklärung eine entsprechende Auflage anzuführen, wonach sich der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws auf Basis der genannten Indikatoren zur Leistungssteuerung ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung – insbesondere unter Berücksichtigung der genannten Indikatoren zur Wirkungssteuerung – zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinien und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Am Ende der Programmlaufzeit wird basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierung erfolgt durch externe ExpertInnen im Auftrag des zuständigen Ressorts.

. November 2009
Der Bundesminister